



*Ein glückliches Schwein ist im Stall zufrieden, nicht auf langen Transporten.
Bild Pixabay*

Tier im Recht

SIND PAUSEN ERLAUBT?

Was der Gesetzgeber bei Tiertransporten sagt

Eine Büwo-Leserin fragt:

«Als ich vor einigen Tagen in ein Restaurant eingekehrt bin, war ein mit Schweinen beladener Tiertransporter davor parkiert. Das Thermometer in meinem Auto zeigte drei Grad an und ich konnte den Atem der Tiere deutlich durch die Fahrzeugluken austreten sehen. Auf meine Frage, seit wann der Transporter dort stehe, antwortete der Kellner, der Fahrer sei vor etwas mehr als zwei Stunden eingetroffen. Ist eine derart lange Pause bei Tiertransporten überhaupt gestattet?»

Der Experte antwortet:

«Fahrunterbrüche bei Tiertransporten sind grundsätzlich erlaubt, teilweise werden sie vom Strassenverkehrsgesetz zum Schutz von Fahrzeuglenkern sogar vorgeschrieben. Transporteure müssen jedoch auch die Tierschutzgesetzgebung beachten. Diese sieht vor, dass Tiere schonend und ohne unnötige Verzögerung zu befördern sind. Zum schonenden Transport gehört unter anderem, dass die Tiere während der Fahrt regelmässig kontrolliert und gegebenenfalls getränkt und gefüttert

werden. Für die Tiere oder den Transporteur nicht zwingend erforderliche Zwischenhalte sind unnötige Verzögerungen. Pausen, die der Kontrolle und Pflege der Tiere dienen, sind hingegen notwendig und somit gesetzlich erlaubt. Auch ist es Fahrern selbstverständlich gestattet, kurz anzuhalten, um sich zu erleichtern oder zu verpflegen. Überdies gibt es unter Umständen unvorhergesehenen Verkehrsstau, die der Transporteur nicht vermeiden kann. Allerdings darf die Gesamtdauer eines Tiertransports innerhalb der Schweiz nicht mehr als acht Stunden betragen. Dazu zählen sowohl die Fahrzeit, als auch allfällige Fahrunterbrüche, bei denen die Tiere im Fahrzeug verweilen.

Des Weiteren müssen Fahrer auch die Witterungsverhältnisse berücksichtigen und Massnahmen ergreifen, damit die Tiere während des Transports vor übermässiger Hitze, Kälte, Regen und Wind geschützt sind. Bei ungünstiger Wetterlage sind notwendige Pausen (beispielsweise zum Tränken der Tiere) möglichst kurz zu halten.

Die von Ihnen beobachteten Tiere werden bei sehr tiefen Temperaturen befördert, weshalb sie möglichst schnell an ihren Zielort verbracht und Fahrunterbrüche auf das absolute Minimum beschränkt werden sollten. Schweine vertragen insbesondere grosse Hitze nicht gut, sie können jedoch auch in der kalten Jahreszeit leiden. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Tiere bereits stark frieren, da sie über mehrere Stunden in der Kälte ausharren müssen. Hat der Fahrer nur für eine Mahlzeit angehalten, stellt eine derart lange Pause keinen absolut notwendigen Fahrunterbruch dar.

Indem er die Tiere über zwei Stunden an der eisigen Kälte hat stehen lassen, hat der Transporteur möglicherweise gegen die Tierschutzgesetzgebung verstossen. In der Regel sollte als Erstes ein klärendes Gespräch mit der fehlbaren Person gesucht werden. Eine Konfrontation mit dem Fahrer empfiehlt sich jedoch nur, wenn eine solche erfolgversprechend ist und Sie sich damit nicht selbst einer Gefahr aussetzen. Im vorliegenden Fall könnten Sie auch direkt die Polizei benachrichtigen.»



GIERI BOLLIGER (TIR)

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:

Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org